

Referat Migration und Integration

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Elke Tießler-Marenda
Telefon-Durchwahl 0761 200-371
Telefax 0761 200-211
elke.tiessler-marenda@caritas.de
www.caritas.de

Datum 2.02.20210

Änderungen im Freizügigkeitsgesetz/EU ab 24.11.2020

Das "Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/ EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht" vom 12.11.2020¹ ist am 24.11.2020 in Kraft getreten. Im Folgenden werden die Punkte dargestellt, die für die Beratung von besonderem Interesse sein dürften. Dabei werden auch Probleme aufgegriffen, die durch die Gesetzesänderung nicht gelöst wurden.

1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
1.1	Anwendungsbereich	2
1.1.1	EWR-Staaten und Schweiz	2
1.1.2	Angehörige von Deutschen	2
1.1.3	Besondere Freizügigkeitsrechte (Aufenthaltsrecht sui generis)	2
1.2	Begriffsbestimmungen	3
1.2.1	Unionsbürger_innen	3
1.2.2	Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige	3
1.2.3	Sogenannte „nahestehende Personen“	3
2	Aufenthaltsrecht für nahestehende Personen“	4
3	Anwendbarkeit der Regelungen des AufenthG auf Freizügigkeitsberechtigte	5
4	Britische Staatsangehörige	5
4.1	Vor dem 1.1.2021 nicht in Deutschland wohnhaft	5
4.2	Am 31.12.2020 in Deutschland wohnhaft	6
4.2.1	Fortbestehendes Aufenthaltsrecht	6
4.2.2	Aufenthalt bei nicht fortbestehendem Aufenthaltsrecht	7
4.2.3	Aufenthaltsanzeige und Aufenthaltsdokumente	7
4.2.4	Freizügigkeit in der EU	8
4.2.5	Arbeitsmarktzugang	8
5	Weitere Informationen zu den Änderungen im FreizügG/EU und den Folgen des Brexits	8

¹ BGBl I 2020 Nr. 53, S. 2416 - 2424

1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

In § 1 FreizügG/EU wird der Anwendungsbereich des Gesetzes verdeutlicht und werden Begriffsbestimmungen eingefügt.

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 EWR-Staaten und Schweiz

Wie bisher sind Staatsangehörige der (anderen) EWR-Staaten vom FreizügG/EU erfasst (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FreizügG/EU), Staatsangehörige der Schweiz trotz Freizügigkeitsabkommen nicht.

1.1.2 Angehörige von Deutschen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst gem. des neuen § 1 Abs. 1 Nr. 6 FreizügG/EU auch die Angehörigen von Deutschen, wenn letztere nachhaltig von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben. Damit wird die Rechtsprechung des EuGH zu den sogenannten Rückkehrfällen umgesetzt. Es ist nun ausdrücklich geregelt, dass die Angehörigen von Deutschen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nachhaltig Gebrauch gemacht haben, vom FreizügG/EU erfasst sind.

Nachhaltig ist die Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts nach der Rechtsprechung des EuGH unter den Voraussetzungen von Art. 7 der Richtlinie 2004/38/EG. Wer also über 3 Monate unter Erfüllung dieser Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat gelebt hat und dort eine familiäre Bindung entwickelt hat, kann bei einer Rückkehr nach Deutschland die Angehörigen gem. § 12a FreizügG/EU unter den weniger eng gefassten Bedingungen des FreizügG/EU „mitbringen“ und ist nicht auf den Familiennachzug nach AufenthG verweisen.

1.1.3 Besondere Freizügigkeitsrechte (Aufenthaltsrecht sui generis)

Es fehlt leider eine ausdrückliche Regelung, dass auch die besonderen Freizügigkeitsrechte erfasst sind wie etwa das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 oder das Aufenthaltsrecht von Eltern deutscher Kinder, das der EuGH aus Art. 20 AEUV ableitet.

- Für das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 bleibt damit die Rechtsprechung des BVerwG bestimmend, wonach dieses Recht zwar nicht von der RL 2004/38/EG erfasst ist, aber als Freizügigkeitsrecht in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 FreizügG/EU fällt (BVerwG v. 11.9.2019 – 1 C 48.18, Rn. 25, 29). Leider kommt es damit nicht zu einer Klärung, ob dieses Freizügigkeitsrecht zum Daueraufenthalt führen kann. Der Wortlaut von § 4a FreizügG/EU schließt dies nicht aus, aber das BVerwG verneint diese Option (BVerwG v. 11.9.2019 – 1 C 48.18, Rn. 31).
- Beim Nachzugsrecht der Eltern zu einem deutschen Kind sehen BVerwG und BMI das aus Art. 20 AEUV abgeleitete Recht als nachrangig und § 28 AufenthG als vorrangig an.² Das aus Art. 20 AEUV abgeleitete Recht soll nur zum Zuge kommen, wenn kein Aufenthaltsrecht nach AufenthG erteilt werden kann. Dieses Freizügigkeitsrecht wird nach dem Willen des Gesetzgebers mangels Anpassung im FreizügG/EU weiter nicht von diesem erfasst. Die Eltern(teile), die keine EU-Staatsangehörigkeit haben, erhalten daher keine Aufenthaltskarte

² BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17, Rn. 34 f.; Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht sui generis vom 7. April 2020 (Geschäftszeichen M3 – 21002/67#1)

nach § 5 FreizügG/EU. Dieses Freizügigkeitsrecht ist vielmehr nach § 4 Abs. 2 AufenthG durch eine deklaratorische Aufenthaltserlaubnis zu bescheinigen.³

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Unionsbürger_innen

Es wird klargestellt, dass mit dem Begriff „Unionsbürger“ im FreizügG/EU nur solche gemeint sind, die nicht Deutsche sind (§ 1 Abs. 2 Nr.1 FreizügG/EU).

1.2.2 Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige

Die Definition, welche Personen vom Recht auf Familienzusammenführung erfasst sind, wird aus § 3 Abs. 2 FreizügG/EU in § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU überführt. Wie bisher sind folgende Angehörige umfasst:

- Ehegatt_innen und Lebenspartner_innen. Es wird klargestellt, dass mit „Lebenspartner_innen“, die als Familienangehörige die gleichen Rechte genießen wie Ehegatt_innen (§ 3 FreizügG/EU) nur Personen gemeint sind, die Lebenspartner_innen im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU). Andere Personen, die umgangssprachlich ebenfalls als Lebenspartner_in bezeichnet werden, sind unter den Begriff „nahestehende Personen“ zu fassen (dazu im Folgenden).
- Abkömmlinge in direkter Linie bis zum 21. Geburtstag.
- Abkömmlinge in direkter Linie über 21, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, sowie
- Angehörige in gerade aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

Bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie sind jeweils die des Stammberechtigten und auch die der Gatt_innen/Lebenspartner_innen mit umfasst.

1.2.3 Sogenannte „nahestehende Personen“

Definiert werden die nahestehende Personen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 FreizügG/EU. Es handelt sich dabei um Personen,

- die nicht selbst die Unionsbürgerschaft haben und
- die nicht im Familiennachzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU anspruchsberechtigt sind (§ 3a Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU).

Erfasst sind folgende Gruppen:

- § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a) FreizügG/EU: Verwandte in der Seitenlinie nach § 1589 BGB. Das sind Geschwister der Eltern, eigene Geschwister und jeweils deren Nachkommen.
- § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bst. b) FreizügG/EU: Minderjährige, ledige Pflegekinder oder Kinder, für die die/der Stammberechtigte die Vormundschaft hat (auch, wenn diese nach dem Recht des Herkunftslandes eingerichtet worden ist).
- § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bst.c) FreizügG/EU: Nicht eingetragene „Lebensgefährt_innen“, die in einer glaubhaft dargelegten, auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben und nicht verheiratet sind.

Auch bei nahestehenden Personen von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht haben, gelten gem. § 12a FreizügG/EU die Bedingungen des FreizügG/EU.

³ BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 - 1 C 16.17, Rn- 36

2 Aufenthaltsrecht für nahestehende Personen"

Der neue § 3a FreizügG/EU beschreibt die Voraussetzungen für den Aufenthalt sogenannter nahestehender Personen. Damit soll die in Art. 3 Abs. 2 RL 2004/38/EG vorgesehene Erleichterung des Nachzugs dieser Personen umgesetzt werden.

- Bei Verwandten im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a) FreizügG/EU gibt es folgende Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 FreizügG/EU):
 - die/der Stamberechtigte hat diesem Angehörigen seit mindestens zwei Jahren Unterhalt gewährt oder
 - es bestand für mindestens zwei Jahren eine häusliche Gemeinschaft in dem Land, in dem die nahestehende Person zuletzt gelebt hat, oder
 - dass „schwerwiegende gesundheitliche Gründe (...) die persönliche Pflege durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen“.
- Bei Pflegekindern oder Vormundschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bst. b) FreizügG/EU) ist Voraussetzung, dass ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und ein (geplantes) längeres Zusammenleben in Deutschland (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 FreizügG/EU).
- Bei nicht eingetragenen „Lebensgefährten_innen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bst. c) FreizügG/EU) ist gem. § 3a Abs. 1 Nr. 3 FreizügG/EU Voraussetzung, dass beide nicht nur vorübergehend in Deutschland zusammenleben (wollen).

Über die Verleihung dieses Aufenthaltsrechts entscheidet die Ausländerbehörde „nach einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände“ sowie unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie dem „Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit oder dem Grad der Verwandtschaft“ nach Ermessen (§ 3a Abs. 2 FreizügG/EU).

Voraussetzung für diese Aufenthaltsrechte ist die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (i.V.m. § 11 Abs. 5 FreizügG/EU). Daher muss insbesondere in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Je nach Staatsangehörigkeit kann für die Einreise ein Visum nötig sein, für das eine Gebühr erhoben wird, die denen für ein Visum nach dem AufenthG entsprechen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FreizügG/EU). Für das entsprechende nationale Visum liegt die Gebühr derzeit bei 75.- Euro, für Minderjährige bei 37,50 Euro. Die Privilegierung nach § 41 AufenthV (Staatsangehörige der benannten Staaten dürfen ohne Visum einreisen und die Aufenthaltskarte danach beantragen) und die anderen in der AufenthV vorgesehenen Ausnahmen finden laut Gesetzesbegründung Anwendung (vgl. Drucksache 19/21750, S. 43). Da es sich nicht um einen Anspruch handelt, ist im Übrigen bei Personen, die für Kurzaufenthalte erlaubt visumfrei einreisen dürfen, eine Beantragung der Aufenthaltskarte ohne vorgeschaltetes Visumverfahren nur in Härtefällen möglich (vgl. § 39 S. 1 Nr. 3 AufenthV, § 5 Abs. 2 S. 2 2. Alternative AufenthG).

Die „nahestehenden Personen“ erhalten gem. § 5 Abs. 7 FreizügG/EU eine „Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG (nahestehende Personen von EU-Bürgern)“. Gem. § 5a Abs. 3 FreizügG/EU werden von Ihnen neben den „üblichen“ je nach Fallkonstellation folgende Dokumente verlangt: Nachweise über Unterhalt, Nachweis über die Gründe, die Pflege notwendig machen, Urkunden über ein Vormundschaft oder Pflegekind-Verhältnis oder Nachweis von Umständen, die das Vorliegen einer dauerhaften Beziehung belegen.

Mit der Aufenthaltskarte besteht die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit und der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts ist gem. § 4a Abs. 1 FreizügG wie bei Familienangehörigen möglich. Bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts dürfte im Übrigen eine Beendigung des Zusammenlebens,

bei Pflegekindern, Mündeln oder Lebensgefährten_innen, zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen.

Die nahestehenden Personen bleiben, wenn der/ Stamberechtigte stirbt, unter den gleichen Umständen aufenthaltsberechtigt wie Familienangehörige, die nicht Unionsbürger_innen sind (§ 3a Abs. 3 i.V.M. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Für die Beendigung des Aufenthalts und die Ausreisepflicht gilt nach § 11 Abs. 8 FreizügG/EU das AufenthG.

3 Anwendbarkeit der Regelungen des AufenthG auf Freizügigkeitsberechtigte

Die Anwendbarkeit der Regelungen des AufenthG wird vollständig neu und übersichtlicher beschrieben (§ 11 FreizügG/EU). Die Grundsystematik wird dabei nicht geändert: Auf freizügigkeitsberechtigte und andere vom FreizügG/EU erfasste Personen ist das AufenthG regelmäßig nicht anwendbar, es sei denn das AufenthG enthält günstigere Regelungen oder es wird explizit auf seine Anwendbarkeit verwiesen.

Es kommt nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen dazu, dass die Rechtsfolgen eines fiktiv bestehenden Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG nur eintreten, wenn dieses Recht durch den Besitz des entsprechenden Aufenthaltstitels dokumentiert ist. Es bleibt also dabei, dass sich Unionsbürger_innen insbesondere gegenüber Jobcentern und Sozialbehörden auf das Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltsrechts berufen können und diese das prüfen müssen.

4 Britische Staatsangehörige

Am 31.12.2020 endete die Übergangsphase des Austrittsabkommens⁴ zwischen Großbritannien und der EU.

4.1 Vor dem 1.1.2021 nicht in Deutschland wohnhaft

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die zum Stichtag nicht bereits freizügigkeitsberechtigt in Deutschland wohnten, werden seither wie andere Drittstaatler_innen behandelt. Für die Einreise wird demnach ein Pass benötigt. Ein Kurzaufenthalt bis zu 90 Tage ist visumsfrei,⁵ der erforderliche Aufenthaltstitel kann nach der Einreise in Deutschland beantragt werden (§ 41 Abs. 1 AufenthV)

Für einen längeren Aufenthalt wird ein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG benötigt und für die Einreise ein entsprechendes nationales Visum.⁶ Auch für den Familiennachzug und den Zugang zum Arbeitsmarkt gilt das AufenthG. Staatsangehörigen Großbritanniens kann künftig für jede Tätigkeit unabhängig von einer Qualifikation (ggf. nach Vorrangprüfung) eine Zustimmung erteilt werden (§ 26 Abs. 1 BeschV).

Es gelten derzeit coronabedingte Einschränkungen bei der Einreise. Britische Staatsangehörige können derzeit also nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben

⁴ Seit 1.2.2020 in Kraft, Abl. EU v. 31.1.2020 L 29/7, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12020W/TXT&from=DE>.

⁵ Das gilt nur für Britische Staatsangehörige, die nicht britische Bürger sind: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>; https://lexpacy.de/eu/32018R1806/ANX_II/

⁶ Weitere Infos zu den Einreisebedingungen: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/traveling_de.pdf

oder ihre Reise zwingend notwendig⁷ ist oder wenn sie vor dem 31.12.2020 in Deutschland gewohnt haben.

Personen, die sich auf die Dienstleistungsfreizügigkeit berufen (einschließlich entsandter Arbeitskräfte), wohnen regelmäßig nicht in Deutschland. Sie sind aber auch generell nicht vom Austrittsabkommen erfasst, da es keine Dienstleistungsfreiheit gewährleistet. Halten sie sich zum Stichtag in Deutschland auf können sie bis zum 31. März 2021 in Deutschland bleiben und auch weiterhin die bisherige Tätigkeit ausüben. Danach müssen sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, wenn sie sich weiter in Deutschland aufhalten wollen. Der Aufenthaltstitel muss rechtzeitig beantragt werden, dies kann ohne vorige Ausreise erfolgen.

4.2 Am 31.12.2020 in Deutschland wohnhaft

4.2.1 Fortbestehendes Aufenthaltsrecht

Mit der Gesetzesänderung vom 24.11.2020 kam es zur Klärung des Status von britischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland am 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt behielten britische Staatsangehörige nach Teil Zwei Titel II Kapitel 1 (Art. 13 ff.) des Austrittsabkommens weiter folgende Rechte:

- Art. 21 AEUV (allgemeines Freizügigkeitsrecht),
- Art. 45 AEUV (Arbeitnehmerfreizügigkeit),
- 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) sowie
- Art. 6 Absatz 1 (Kurzaufenthalt), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c (Arbeitnehmer_innen, Selbständige, wirtschaftlich nicht Aktive) und Artikel 7 Absatz 3 (fortwirkender Erwerbstätigenstatus) der Richtlinie 2004/38/EG.
- Für Familienangehörige galt weiter das Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 7 Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.
- Erwerb des Daueraufenthaltsrechts (Art. 15 des Abkommens)

In Deutschland galten britische Staatsangehörige bis zum 31.12.2020 gem. dem Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) vom 27.3.2019⁸ weiter als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger_innen mit allen Rechten.

§ 16 Abs. 1 FreizügG/EU verweist auf Teil Zwei Titel II Kapitel 1 (Art. 13 ff.) des Austrittsabkommens. Demnach behalten britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am 31. Dezember 2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland wohnen, in der Regel ihr Aufenthaltsrecht nach dem 1. Januar 2021, wenn sie zu den folgenden Gruppen gehören:

- Erfasst ist neben der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit das allgemeine Freizügigkeitsrecht nach Art. 21 AEUV unter den entsprechenden Bedingungen. Ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU wirkt als eines nach Art. 15 des Austrittsabkommens fort.
- Wer zum Stichtag als freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger in Deutschland lebte, behält das Aufenthaltsrecht. Das gilt auch für drittstaatsangehörige Personen, die für einen

⁷ Zwingende Notwendigkeiten: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/wann-ist-die-zwingende-notwendig-der-Einreise-gegeben.html>

⁸ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s0402.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s0402.pdf%27%5D_1610628521473

unterhaltsberechtigten britischen Staatsangehörigen sorgen, sofern dieser vor dem Stichtag freizügigkeitsberechtigt war (also der Lebensunterhaltssicherung gesichert ist).

- Auch Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2004 behalten das Aufenthaltsrecht.

Grenzgänger_innen können weiter in Deutschland arbeiten (vgl. Art. 24 und 25 des Austrittsabkommens). Wenn sie ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen wollen, benötigen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG.

Britische Staatsangehörige, die als Angehörige von Deutschen in einem Rückkehrerfall nach Deutschland gekommen sind, verlieren nach Ansicht des BMI dieses Recht nicht, wenn die Rückkehr vor dem Stichtag lag. Danach handelt es sich nicht mehr um eine Rückkehr, auf die EU-Recht anzuwenden ist.

Nicht erfasst ist die Dienstleistungsfreizügigkeit. Künftig werden Dienstleistungserbringer_innen aus Großbritannien einen Aufenthaltstitel nach AufenthG benötigen, auch wenn sie sich zum Stichtag bereits in Deutschland aufgehalten haben (s.o. Punkt 4.1).

Wohnen meint in diesem Zusammenhang, dass der Lebensschwerpunkt in Deutschland ist. Es kommt nicht auf eine Anmeldung oder auf die Anmietung einer Wohnung an. Wer sich zum Stichtag am 31. Dezember 2020 nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten hatte (z.B. Tourist_innen, Familienbesuche), ist nicht erfasst. Es gibt keine Mindestaufenthaltszeit vor dem Stichtag.

4.2.2 Aufenthalt bei nicht fortbestehendem Aufenthaltsrecht

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am 31. Dezember 2020 ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU hatten, das nicht unter die beschriebenen weiter wirkenden Aufenthaltsrechte fällt, sind nach § 80a der AufenthV im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 von der Pflicht befreit im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein. Es muss in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beantragt werden oder die Ausreise erfolgen. Bei verspäteter Antragstellung greift die Duldungsfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

4.2.3 Aufenthaltsanzeige und Aufenthaltsdokumente

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen müssen ihren EU-rechtlich legitimierten Aufenthalt bis spätestens 30. Juni 2021 bei der Ausländerbehörde anzeigen. Für die Angehörigen gilt das nicht, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind, da das den Ausländerbehörden bereits bekannt ist. Der Besitz einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht befreit nicht von der Anzeigepflicht.

Es wird eine Bestätigung der Anzeige (Art. 18 Absatz 4 des Abkommen) und in der Folge ein deklaratorisch wirkendes Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt (§ 16 Abs. 2 FreizügG/EU). Grenzgänger erhalten das spezielle Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB. Liegt ein Recht zum Daueraufenthalt vor, wird dieses entsprechend vermerkt.

Bis zur Ausstellung des Dokuments kann gem. § 11 Abs. 4 FreizügG/EU auf Antrag auch eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Das Aufenthaltsdokument-GB ist ein Dokument im "Scheckkartenformat", das mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang gültig ist. Es kostet 37,00 Euro für Personen, die älter sind als 24 Jahre, und 22,80 Euro für Jüngere. Der „Umtausch“ von bestehenden Daueraufenthaltskarten, der spätestens erfolgen muss, wenn das Dokument eingezogen wird oder zum 31.12.2022 seine Gültigkeit verliert (§ 16 Abs. 6 FreizügG/EU), ist kostenlos.

Wenn das Aufenthaltsrecht weiter besteht, wird das Aufenthaltsdokument-GB auf Antrag ohne weiteres verlängert. Das wird in der Regel aber nicht nötig sein, da spätestens nach 5 Jahren (es zählen die Zeiten vor und nach dem 31. Dezember 2020) meist das Daueraufenthaltsrecht nach Art. 15 des Austrittsabkommens erworben worden sein dürfte.

4.2.4 Freizügigkeit in der EU

Das Aufenthaltsrecht gilt nur für Deutschland und gibt kein Recht auf Aufenthalt in anderen EU-Staaten, das über die Rechte von anderen Drittstaatler_innen (z.B. Kurzaufenthalte innerhalb des Schengen-Raums) hinausgeht. Das gleiche gilt reziprok für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die in einem anderen EU-Staat weiter aufenthaltsberechtigt sind.

4.2.5 Arbeitsmarktzugang

Bestehende Rechte beim Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben erhalten, die Weiterbeschäftigung kann ohne entsprechende Dokumente erfolgen.⁹

5 Weitere Informationen zu den Änderungen im FreizügG/EU und den Folgen des Brexits

Andreas Dietz, Die Novelle des Freizügigkeitsgesetzes im Überblick, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra, 2021/1-2, S. 1 ff., https://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/Extra_1-2-2021.pdf

Klaus, Sebastian, Änderungen des deutschen Freizügigkeitsrechts: Neues für „Alt-Briten“, ZAR 11-12/2020, S. 395 ff.

<https://www.asyl.net/view/detail/News/aenderungen-des-freizuegigkeitsgesetzeseu-in-kraft-getreten/>

Für britische Staatsangehörige: Das BMI hat Anwendungshinweise

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-brexit.html>), eine ausführliche Broschüre, Fragen und Antworten und weitere Informationen zu den ausländerrechtlichen Folgen des Brexit auf seine Homepage gestellt: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html#doc13119490bodyText2>

Für Deutsche in Großbritannien: <https://uk.diplo.de/uk-de/brexit-infos-deutsch/faq-informationen-brexit>

Das FreizügG/EU in der jeweils gültigen Fassung: https://www.gesetze-im-inter-net.de/freiz_gg_eu_2004/

⁹ Infos für Arbeitgeber_innen: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/brexit-informationen-arbeitgeber.pdf?__blob=publicationFile&v=1